

# SATZUNG des Stadtbezirksverbands

## Berlin-Spandau

der

## PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Bundesgeschäftsstelle:

Schreiersgrüner Str. 5  
08233 Treuen

Fon: 037468 / 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)

Fax: 037468 / 68427

[bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de](mailto:bundesgeschaeftsstelle@tierschutzpartei.de)

Dokument:	Bezirkssatzung Spandau	
Version:	1. Version	
Stand:	09.12.2023 / Mitgliederhauptversammlung 2023	Gültigkeit: § 36 Satzung
Versammlungsleiter:	Aida Spiegelner Castañeda	Diese Satzung ist die zur Gründung vorliegende Fassung.
Protokollführer:	Justine Chromik	

# INHALTSVERZEICHNIS

	PRÄAMBEL
§ 1	GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGE
§ 2	NAME
§ 3	SITZ
§ 4	TÄTIGKEITSBEREICH
§ 5	ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
§ 6	MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
§ 8	GLIEDERUNG DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU
§ 9	ORGANE DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU
§ 10	MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU
§ 11	DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN
§ 12	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN
§ 13	WAHLEN AUF MITGLIEDERVERSAMMLUNG
§ 14	ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
§ 15	DER BEZIRKSVORSTAND
§ 16	DIE AUFGABEN DES BEZIRKSVORSTANDES
§ 17	DIE SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
§ 18	DIE KASSENPRÜFER:INNEN
§ 19	DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER:INNEN
§ 20	DIE BEZIRKSARBEITSGRUPPEN
§ 21	DIE AUFGABEN DER BEZIRKSARBEITSGRUPPEN
§ 22	WAHLORDNUNGEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN
§ 23	PROTOKOLLE
§ 24	AUFLÖSUNG DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU
§ 25	INKRAFTTRETEN

## PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteilarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

## **SATZUNG**

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGE**

- (1) Diese Satzung ist die Satzung des Stadtbezirksverbands Spandau der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) nach § 6 (1) PartG.
- (2) Der Stadtbezirksverband Spandau der Tierschutzpartei ist ein Gebietsverband der Tierschutzpartei nach § 7 (1) Satz 1 PartG sowie nach der Bundessatzung der Tierschutzpartei und der Landessatzung des Landesverbandes Berlin.

### **§ 2 NAME**

- (1) Der Name des Stadtbezirksverbands Spandau der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ lautet „PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Stadtbezirksverband Spandau“.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet „Tierschutzpartei Spandau“.

### **§ 3 SITZ**

- (1) Der Sitz des Stadtbezirksverbands Spandau ist seine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle des Stadtbezirksverbands Spandau ist  
Justine Chromik  
Chamissostraße 1  
13587 Berlin-Spandau

### **§ 4 TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Das Tätigkeitsgebiet des Stadtbezirksverbands Spandau ist der Berliner Bezirk Spandau.

### **§ 5 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS**

(§§ 2.1 bis 2.6 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

### **§ 6 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT**

(§§ 3.1 bis 3.15 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

### **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(§§ 4.1 bis 4.12 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

## **§ 8 GLIEDERUNG DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU**

Die Tierschutzpartei Spandau ist nicht in weitere Gebietsverbände untergliedert.

## **§ 9 ORGANE DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU**

(1) Die Organe des Stadtbezirksverbands Spandau:

- a) die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbands Spandau,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Rechnungsprüfer:innen
- d) eventuelle Arbeitsgruppen (AGs).

(2) Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbands Spandau ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Der Bezirksvorstand, das Präsidium und das erweiterte Präsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind oder das Gremium nach den Richtlinien ihrer Geschäftsordnung beschlussfähig ist.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtbezirksverbands Spandau.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, vor Ablauf der Einladungsfrist der Versammlung durch den Vorstand der Tierschutzpartei Spandau per Post oder per E-Mail eingeladen worden sind. Einzuladen sind alle Mitglieder, die entsprechend den Informationen der Mitgliederliste der Tierschutzpartei zum Zeitpunkt der Einladung bei dieser Versammlung stimmberechtigt sind. (Ordnungsgemäße und Fristgerechte Einladung)
- (3) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Schriftführer:in und gegebenenfalls eine:n Assistent:in bzw. Vertreter:in für den/die Versammlungsleiter:in und für den/die Schriftführer:in, die gemeinsam die Beschlüsse beurkunden.
- (4) Das Hausrecht übt der/die Versammlungsleiter:in aus. Bis zur Wahl des/der Versammlungsleiters/in übt der Bezirksverbandsvorsitzende und/oder sein/ihre Stellvertreter:in das Hausrecht aus.
- (5) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen in offener Abstimmung die Zulässigkeit der Anwesenheit und/oder das Rederecht von Gästen.

## **§ 11 Die AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

(1) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbands Spandau ist die Wahl:

- a) des Bezirksvorstandes,
- b) der Kandidat:innen für Volksvertreter:innen.

(2) Die Beschlussfassung über:

- a) die Tagesordnung
- b) die Beendigung eines Wortbeitrages,
- c) das Ende der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt nach einer letzten Runde (jedes stimmberechtigte Mitglied hat zu dem Tagesordnungspunkt das Recht auf bis zu eine weitere Wortmeldung),
- d) das Ende der Mitgliederversammlung
- e) die Stadtbezirkssatzung,
- f) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Bezirksvorstandes,
- g) den Finanzhaushalt,
- e) zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge,
- f) die Bildung von Arbeitsgruppen,
- h) die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- i) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- m) die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

(2) Sondermitgliederversammlungen können aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen einberufen werden.

(3) Ein Sondermitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen, schriftlich beantragt wird:

- a) vom Bezirksvorstand mit 2/3-Mehrheit  
oder
- c) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

(4) Die Terminsetzung und die Einberufung der Mitgliederversammlung und etwaiger Sondermitgliederversammlungen obliegen dem Bezirksvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch die Bezirksgeschäftsstelle zu erfolgen. Die relevanten zusätzlichen Parteiunterlagen werden schriftlich durch die Bezirksgeschäftsstelle, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail (PDF-Dateien) an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, können die betreffenden Mitglieder die Unterlagen bei der Bezirksgeschäftsstelle kostenlos anfordern. Zusätzlich sind genügend Exemplare der relevanten Parteiunterlagen den anwesenden Mitgliedern auf der

Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13 WAHLEN AUF MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

(§§ 12 bis 14 identisch mit der Berliner Landessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

### **§ 14 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(§§ 11.2, 11.4, 11.6, 11.8, 11.11, 11.12, 11.14, 11.15, 11.16, 11.17, 11.18, 11.19, 11.20 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- a) mindestens 2 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Bezirksvorstand.
- c) die Parteischiedsgerichte.

(2) Damit Anträge und Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können, müssen diese mindestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung per E-Mail oder per Post der Bezirksgeschäftsstelle zugehen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.

(3) Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung gemeinsam mit Namen, Unterschrift und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung behandelt werden.

### **§ 15 DER BEZIRKSVORSTAND**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Bezirksvorstand; dieser besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger:innen sein.

Im Einzelnen besteht der Bezirksvorstand aus:

1. bis zu 2 Vorsitzenden,
2. der/m Schatzmeister:in,
3. der/m Schriftführer:in,
4. der/m Geschäftsführer:in,
5. bis zu 2 Beisitzer:innen

(2) Die Bezirksvorstandswahl wird durch die Wahlordnung der Tierschutzpartei Spandau geregelt die Teil dieser Satzung ist.

(3) Vorschlagsberechtigt sind alle Parteimitglieder des Stadtbezirksverbandes.

(4) Der Vorstand ist handlungsfähig, solange er aus mindestens drei Mitgliedern besteht, unter denen mindestens ein Vorsitzender ist.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt mit dem Ende der Neuwahl durch die Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ende der Neuwahl

eines neuen Vorstandes, mit dem Rücktritt, mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Tierschutzpartei Spandau oder durch Abwahl.

## **§ 16 DIE AUFGABEN DES BEZIRKSVORSTANDES**

- (1) Der Vorstand der Tierschutzpartei Spandau repräsentiert und leitet die Tierschutzpartei Spandau. Er führt ihre Geschäfte nach dieser Satzung, der Bundessatzung, der Landessatzung Berlin, den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die kostenpflichtige Anschaffung von Waren, die kostenpflichtige Beauftragung von Dienstleistungen und die Unterzeichnung von Verträgen im Namen der Tierschutzpartei Spandau.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen mindestens ein Vorsitzender ist, sind zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand legt gemäß § 9 (5) PartG der Mitgliederversammlung mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 17 DIE SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ** (§§ 16.1 bis 16.6 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

## **§ 18 DIE KASSENPRÜFER:INNEN** (§§ 19.1 bis 19.5 der Bundessatzung gelten für die Kassenprüfer:innen des Bezirkverbands)

## **§ 19 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER:INNEN** (§§ 20.1 bis 20.6 der Bundessatzung gelten für die Kassenprüfer:innen des Bezirkverbands)

## **§ 20 DIE BEZIRKSARBEITSGRUPPEN (AGs)** (§§ 27.1 bis 27.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

- (1) Der Stadtbezirksverband kann Bezirksarbeitsgruppen einrichten. Diese unterstehen dem Bezirksvorstand.
- (2) Sofern Bezirksarbeitsgruppen eingerichtet werden sollen, bedarf es eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 21 DIE AUFGABEN DER BEZIRKSARBEITSGRUPPEN** (§§ 28.1 bis 28.5 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

## **§ 22 WAHLORDNUNGEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN** (§§ 29 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

**§ 23 PROTOKOLLE**  
(§§ 30 identisch mit Bundessatzung bzw. sinngemäß anzuwenden)

**§ 24 AUFLÖSUNG DER TIERSCHUTZPARTEI SPANDAU**

(1) Der Vorstand benachrichtigt per Post innerhalb von 3 Wochen nach dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung alle Mitglieder der Tierschutzpartei Berlin, dass eine Urabstimmung über die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin stattfindet, und versendet alle nötigen Stimmzettel und Rückumschläge.

(2) Die Rückumschläge müssen

1. ohne zusätzliche Frankierung durch die Mitglieder für die Rücksendung geeignet sein und
2. von außen als Rückumschläge zu dieser Urabstimmung eindeutig erkennbar sein.

(3) Alle innerhalb von 6 Wochen nach Einladung der Mitglieder zu der Urabstimmung nach (1) bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rückumschläge werden bei einer Sitzung des Vorstandes geöffnet, die innerhalb von 9 Wochen nach Einladung der Mitglieder zu der Urabstimmung nach (1) stattfinden muss. Bei dieser Sitzung wird das Ergebnis der Urabstimmung festgestellt.

(4) Die Auflösung der Tierschutzpartei Berlin ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen für die Auflösung gestimmt haben. Ansonsten ist sie abgelehnt. Der Beschluss ist bindend

**§ 25 INKRAFTTRETEN**

(1) Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer jeweiligen Verabschiedung in Kraft.